

Ergebnis der ersten Lesung

2023_09_DIJ_Gesetz über die Enteignung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **711.0**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Enteignung			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Enteignung	<u>Kantonales</u> Gesetz über die Enteignung (KEntG)			
vom 03.10.1965				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893 ¹⁾ ,				
<i>beschliesst:</i>				
Art. 12 Entschädigung bei vollständiger Enteignung von Grundstücken 1 für das Grundstück selbst ¹ Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete imstande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen. ² Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen: a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. b der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag; c das langfristige, übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken;	² Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen: a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. Lage <u>sowie reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten; [FR: unverändert]</u>			

¹⁾ Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d der Grad der Erschliessung durch Strassen, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung sowie Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln; e die bestehenden und den Wert der Sache beeinflussenden Dienstbarkeiten und Lasten; f die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. ³ Unberücksichtigt bleiben jedoch Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eintreten. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes im Falle von Teilenteignungen.	⁴ Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)²⁾ wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

²⁾ SR [211.412.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 4. März 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. März 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: